ANALOGUE
AUDIO
ASSOCIATION

Verein zur Erhaltung und Förderung
der Analogen Musikwiedergabe

STATUTEN

Stand Fassung vom 7. März 2020

1. Sitz und Zweck

Art. 1
Unter dem Namen «Analogue Audio Association Switzerland» (AAA, im Folgenden Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Verein hat seinen administrativen Sitz – wenn vom Vorstand nicht anders bestimmt – bei der Wohnadresse des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 3
Der Verein dient der Förderung und der Erhaltung der analogen Tonaufnahme und Wiedergabetechnik.
Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2. Mitgliedschaft

Art. 4
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslandes werden, die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützt.

Art. 5
Der Antrag um Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht, und der Vorstand ist berechtigt, Beitrittsgesuche ohne Begründung abzulehnen.

Bei ablehnendem Entscheid hat die bewerbende Person das Recht, ihr Gesuch via Vorstand schriftlich an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Die weiteren Einzelheiten der Aufnahme werden vom Vorstand geregelt.

Art. 6
Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein dessen Statuten und Reglemente.

Art. 7
Umgang mit Mitgliederdaten
Der Verein beschafft sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft und bearbeitet sie.
Die vom Verein erhobenen Mitgliederdaten werden nur vereinsintern genutzt und nicht an Aussenstehende weitergegeben. Die interne Nutzung beinhaltet neben der Ausübung des Vereinszwecks auch die Verteilung von Informationen sowie die Abgabe der Adressdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten) an Mitglieder.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, erhaltene Adressdaten nicht weiterzugeben, nur für Vereinszwecke (z.B. Kontaktieren von Mitgliedern) und nicht für kommerzielle Zwecke zu nutzen.
Ist ein Mitglied mit der Weitergabe der eigenen Adressdaten nicht einverstanden, muss es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Art. 8
Die Mitgliedschaft endet:

a. durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten,
b. durch den Tod des Mitglieds, oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
c. infolge Ausschlusses durch den Vorstand, wofür 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig ist.

Ausschlussgründe können sein:

- Missachtung der Statuten oder der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verletzung der Interessen des Vereins
- Nichterfüllung der Beitragspflicht innert 30 Tagen nach schriftlich erfolgter Mahnung. In dieser Mahnung wird auf die Artikel 8c und 9 hingewiesen.

Bei Ausschluss hat die betreffende Person das Recht, ihren Ausschluss mit Begründung via Vorstand schriftlich zur Abstimmung an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 9
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen. Der laufende Jahresbeitrag bleibt verfallen bzw. geschuldet.

Art. 10
Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind in den Vorstand wählbar. Stimm- und Wahlrecht sowie Wählbarkeitsrecht juristischer Personen werden durch eine von der betreffenden Firma selber bezeichnete Vertretung wahrgenommen. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben.

Art. 11
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 12
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden
- zweckgebundenen Spenden
- übrigen Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

3. Organe

Art. 13
Die Organe des Vereins sind:

A die Generalversammlung
B der Vorstand
C die Rechnungsprüfenden
D von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzte Kommissionen.

A Generalversammlung

Art. 14
Die Generalversammlung der Mitglieder trifft ordentlicherweise jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen, verlangt. Diesem Begehren ist innert sechs Wochen zu entsprechen.

Art. 15
Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist eingehalten werden. Anträge der Mitglieder zuhanden einer Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16
Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
b. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
c. Decharge Erteilung an den Vorstand
d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
e. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfenden
f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes für die Zuweisung von Aufträgen an den Vorstand oder an Kommissionen
g. Beschlussfassung über schriftlich rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern
h. Beschlussfassung über allfällige Rekurse bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
i. Allfällige Statutenänderungen
j. Eine allfällige Auflösung des Vereins

Art. 17
Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl Teilnehmender beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat bei Abstimmungen der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

B Vorstand

Art. 18
Der Vorstand ist geschäftsleitendes Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a. Besorgung der laufenden Geschäfte
b. Der Vorstand bestimmt die Massnahmen, die er als für die Durchsetzung des Vereinszweckes erforderlich hält.
c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
d. Verwaltung des Vereinsvermögens
e. Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen
f. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin aus den Vorstandsmitgliedern
g. Wahl von Kassier oder Kassierin und Sekretär oder Sekretärin

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Ankündigung der Geschäfte einberufen, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes eine Sitzung verlangt.

Art. 19
Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Periode durch den Vorstand eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Art. 20
Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehr.
Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und ist bei Stimmengleichheit stimmentscheidend.

Art. 21
Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Kassiers oder der Kassierin ausgeübt.

C Rechnungsprüfende

Art. 22
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Mit dieser Funktion kann auch eine Treuhandgesellschaft betraut werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 23
Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen den Zielen des Vereins entsprechenden Aufgaben zugewendet werden. Darüber entscheidet die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat.

Art. 24
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Versammlung der Gründungsmitglieder am 3. Juni 1991 in Kraft und gelten mit den Änderungen vom 6. Mai 2006, 10. Juni 2012 und 7. März 2020. Sie werden auf die Website hochgeladen und jeder bewerbenden Person zugestellt.

Zürich, 7. März 2020

Der Vorstand:

Thomas Breitinger
Peter Haller
Gisela Meinicke
Urs Mühlemann
Markus Thomann
Urs Witschi